

Neufassung der Wahlordnung für die Seniorenvertretung

Die Wahlordnung für die Seniorenvertretung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Wahl der Seniorenvertretung wird unter Aufsicht der Stadt Dinslaken vom Wahlvorstand durchgeführt. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Der Wahlvorstand und alle übrigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden, sofern sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses bei der Stadt Dinslaken nicht schon verpflichtet sind, von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis und Datenschutz unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Es gelten die §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 entsprechend.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter,
2. ein von der Verwaltung zu benennender Wahlvorstand,
3. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ihre bzw. seine Vertretung im Amt als oberstes Wahlprüfungsorgan.

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

§ 3

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand hat 4 Mitglieder.

Der Wahlvorstand soll bis 6 Wochen vor der Wahl bestimmt werden.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden (Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorsteher), ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.

Der Wahlvorstand tagt öffentlich (Ausnahme gem. § 7 möglich). Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Wahlvorstandes im Amt.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

An der Wahl der Seniorenvertretung kann aktiv und passiv teilnehmen, wer am 01.01. eines jeden Wahljahres das 55. Lebensjahr vollendet hat und Dinslakener Bürgerin bzw. Bürger ist.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigter kann sich oder eine andere Person für die Delegiertenversammlung vorschlagen. Seniorenvertreterin bzw. Seniorenvertreter kann nur werden, wer Delegierte bzw. Delegierter ist.

Delegierte bzw. Delegierter kann werden, wer

- a) von 20 Wahlberechtigten unterstützt wird und mittels bei der Stadt Dinslaken eingereichter Unterschriftenliste und Einverständniserklärung bis 6 Wochen vor dem Wahltermin vorgeschlagen ist,

- b) von Organisationen bis 6 Wochen vor dem Wahltermin als Delegierte bzw. Delegierter benannt worden ist.

Bis zu drei Delegierte je Organisation benennen:

- 1) die Kirchengemeinden
- 2) die Wohlfahrtsverbände
- 3) die Parteien
- 4) der VdK
- 5) der Sozialverband Deutschland

aus ihren bzw. seinen jeweiligen Altengruppen sowie

- 6) die Seniorengruppen
- 7) die Nutzerbeiräte.

Für die Wahl zur Seniorenvertretung müssen aus den Reihen der Delegiertenversammlung mindestens 18 Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen. Sollten bis 6 Wochen vor dem Wahltag Kandidatinnen und Kandidaten in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen, sind Nachmeldungen bis 3 Wochen vor dem Wahltag möglich. Stehen keine 18 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, ist ein neuer Wahltermin zu benennen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit regeln sich im übrigen nach dem jeweils für die Stadt Dinslaken geltenden Kommunalwahlgesetz.

§ 5

Wahl der Seniorenvertretung

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter lädt zur Delegiertenversammlung schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen bis zum Wahltermin ein.

Delegierte, die für die Seniorenvertretung kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur bis 6 Wochen vor dem Wahltermin gegenüber der Stadt Dinslaken – Wahlvorstand – schriftlich erklären. Eine Rücknahme der Kandidatur ist nur bis zu einem Arbeitstag vor der Wahl möglich.

Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat erhält in der Delegiertenversammlung Gelegenheit, sich vor der Wahl zur Seniorenvertretung vorzustellen.

Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte hat 13 Stimmen, wobei nur eine Stimme pro Kandidatin bzw. Kandidat vergeben werden darf. Die Delegierten sind nicht gehalten, ihre volle Stimmenanzahl auszuschöpfen. Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Urnenwahl.

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die 13 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder für die Seniorenvertretung.

Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

Sofern weniger als 18 Kandidatinnen und Kandidaten Stimmen erhalten, werden die übrigen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Seniorenvertretung von der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher aus der Mitte der nicht gewählten, aber aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten durch Los ermittelt.

Für den Fall, dass ein Seniorenvertretungsmitglied nach der Wahl zurücktritt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl in die Seniorenvertretung nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Hat keine weitere Kandidatin bzw. kein weiterer Kandidat Stimmen erhalten, so wird eine Ersatzkandidatin bzw. ein Ersatzkandidat aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Delegiertenversammlung durch Losentscheid bestimmt.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre ab dem Tag der Konstituierung.

§ 6 Wahlunterlagen

Von der Stadt Dinslaken erstellte und herausgegebene Wahlunterlagen sind:

1. der Stimmzettel,
2. sonstige Wahlakten.

Der Stimmzettel darf keine Merkmale zur Identifizierung der Wählerin bzw. des Wählers enthalten.

Alle Wahlunterlagen und insbesondere die Wählerliste sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme Unbefugter geschützt sind. Unbefugt ist jede Person, die nicht gemäß § 1 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Nach der Wahl sollen alle Wahlunterlagen bei der Stadt unter Verschluss kommen. Soweit sie zur nächsten Wahl nicht wiederverwendet werden können, sollen sie 60 Tage vor der neuen Wahl vernichtet werden. Sie können mit Einverständnis der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder ihre bzw. seine Stellvertretung im Amt früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 7 Auszählung

Die Auszählung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies vom Wahlvorstand beschlossen wird. Die Auszählung erfolgt durch den Wahlvorstand und weitere Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer am Wahltag im Rathaus. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der Zahl der nach der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen.

§ 8 Ungültige Stimmen

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel ein äußeres Merkmal aufweist, durch das das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet ist,
2. der Stimmzettel nicht von der Stadt Dinslaken ausgegeben und als solcher gekennzeichnet worden ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr als 13 Kandidatinnen bzw. Kandidaten angekreuzt sind,
6. mehr als eine Stimme pro Kandidatin bzw. Kandidat abgegeben ist,
7. der Stimmzettel durchgestrichen oder zerrissen ist.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und protokolliert das Wahlergebnis.

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie wird von der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der Stimmen, die auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber entfallen sind,
5. die Benennung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten,
6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlniederschrift, entscheidet über Zweifelsfälle und gibt das endgültige Wahlergebnis bekannt.

Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Rathaus.

§ 10 Annahme der Wahl

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses fordert die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Seniorenvertretungsmitglieder und Ersatzmitglieder auf, die Annahme der Wahl vor der Delegiertenversammlung zu erklären.

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter lädt die neugewählten Seniorenvertretungsmitglieder zur konstituierenden Sitzung mündlich ein und weist darauf hin, dass eine schriftliche Einladung kurzfristig erfolgt.

§ 11 In-Kraft-treten

Diese Wahlordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung aus dem Jahr 1992 außer Kraft.